

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.4	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.11.2023	169	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	01.12.2023		☐			
☒ Kreistag	20.12.2023	☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 51
Gefertigt:	Beteiligt:				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
51.13	51.1	51.4	51	Landrat gez. Radeck	

Betreff:
Neufassung der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2024 wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 169	Jahr 2023

Sachdarstellung:

Die Neufassung der Satzung ist der Anlage 6 (Satzungstext) zu entnehmen. Änderungen zur bisherigen Satzung können der Anlage 3 (Synopsis) entnommen werden.

Pädagogische Regelungen für die Kindertagespflege sollen zukünftig in Form einer Richtlinie getroffen werden. Dies soll eine schnelle Anpassung der Regelungen an rechtlich oder fachlich gebotene Änderungen ermöglichen, da die Richtlinie vom Jugendhilfeausschuss geändert werden kann. Der Text und die Inhalte dieser Richtlinie können den Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

Finanziell wirksam wären folgende vorgeschlagene Änderungen der Satzung:

Aktuell wird die Vergütung der Tagespflegepersonen überwiegend als Pauschale gezahlt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die jeweiligen Betreuungszeiten unverändert bleiben. Die Pauschale wird nach den durchschnittlichen Wochen pro Monat abzüglich der Feiertage ausgezahlt. Eine Vergütung der Feiertage erfolgt lediglich bei Vorliegen eines Nachweises, dass die Betreuung auch an diesem Tag erforderlich war. Dieses bedeutet, die pauschale Vergütung errechnet sich derzeit mit 4,23 Wochen pro Monat.

Der Forderung der Tagespflegepersonen nach Umstellung des Faktors auf 4,33 Wochen pro Monat wurde nachgekommen, sodass die Feiertage zukünftig pauschal mit vergütet werden sollen. Künftig soll nach der durchschnittlichen Anzahl von Wochen pro Monat gezahlt werden. Die umliegenden Kommunen Braunschweig, Wolfsburg und Wolfenbüttel verfahren bei der pauschalen Vergütung ebenfalls nach den durchschnittlichen Wochen pro Monat, sodass hier eine Anpassung an die örtlichen Regelungen der Nachbarkommunen stattfinden würde.

Aufgrund der Inflation und der gestiegenen Energiepreise sind die Sachkosten nicht mehr angemessen. Bisher hat der Landkreis Helmstedt sich anhand der „Fakten und Empfehlung in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend orientiert und die Sachkosten anhand des pauschalen Steuerabzuges berechnet. Der derzeitige Sachkostenanteil der Förderung von Kindern in Kindertagespflege liegt daher derzeit seit Jahren unverändert bei 1,73 Euro pro Stunde und Kind. Diese Berechnung ist allerdings nicht rechtens und wurde vom Bundesverwaltungsgericht für nicht angemessen erachtet (vgl. Urteil vom 24.11.2022 – BVerwG 5 C 1.21). Das genannte Urteil verpflichtet den örtlichen Träger der Jugendhilfe, bei der Berechnung der Sachkosten sein Ermessen sachgerecht auszuüben. Aus diesem Grund muss die Berechnung der Sachkosten angepasst und mit einer entsprechenden Kalkulation hinterlegt werden.

Einen Wert für die Angemessenheit von materiellen Aufwendungen für die Erziehung von Kindern zu bilden ist schwierig. Daher wurde als angemessen betrachtet, den von der Rechtsprechung ständig kontrollierten Regelsatz für 0-5 jährige Kinder (Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) als Basis der Berechnung heranzuziehen. Nicht von den Tagespflegepersonen zu erbringende Leistungen (Bekleidung etc.) wurden gänzlich oder teilweise herausgerechnet. Die Aufwendungen für Miete, Heizung und Wasser wurden auf Basis der Festsetzungen des örtlichen Jobcenters für die als angemessen betrachteten Aufwendungen für Miete und Heizung ermittelt. Der Wasserpreis basiert auf den Preisen eines örtlichen Wasserverbandes. Hieraus wurde der aktuell neue Sachaufwand in Höhe von 2,23 Euro pro Stunde und pro Kind berechnet. Der Entwurf der Satzung sieht vor, dass sich die so kalkulierten Sachkosten automatisch bei einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen anpassen. Eine zukünftige Anpassung des Sachaufwandes durch den Landkreis würde also automatisch erfolgen, wenn sich der Regelsatz für 0-5-jährige, sowie den angemessenen Kosten der Unterkunft nach Maßgabe des Jobcenters Helmstedt nach dem Bürgergeld verändern würden. Der Landkreis würde sich verpflichten, diese Berechnungsgrundlagen regelmäßig – jeweils zum 31.01. eines Jahres zu überprüfen, um eine eventuelle Anpassung zum dann darauffolgenden 01.02. eines Jahres vorzunehmen.

Eine detaillierte Berechnung des Sachaufwandes mit den entsprechenden zugrunde gelegten Annahmen kann der Anlage 1 zur Drucksache entnommen werden. Diese Anlage ist in leicht gekürzter Form als gesonderte Anlage der Satzung ein Teil derselben, sodass mit einem entsprechenden Beschluss zur Kalkulation und zur derzeitigen Höhe der Sachkostenpauschale die Kalkulation für diese Pauschale auch für die Zukunft festgelegt wird.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 169	Jahr 2023

Weiterhin wurde eine neue Vergütungsstufe eingefügt, um der verbesserten Qualität und erweiterten Fortbildung von Kindertagespflegepersonen Rechnung zu tragen. So wurde die Vergütungsstufe mit 300-Stunden Qualifikation nach dem Qualitätshandbuch eingefügt.

Auf eine Übernahme des Berechnungsfaktors von 4,33 Wochen je Monat wurde für die Berechnung des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege verzichtet, um einen weiteren Anstieg der Kostenbeiträge zu vermeiden. Daher wurde in § 16 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege Absatz 2 eingefügt. Hier wird darauf Bezug genommen, dass die Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages auf Basis der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen und damit also 4,23 Wochen erfolgt. Die Eltern sollen nicht weiter belastet werden, da aktuell die umliegenden Einrichtungen teilweise nach wie vor günstiger, als die Betreuung in Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt ist. Außerdem sind nach wie vor laufende Klagen vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig gegen den Kostenbeitrag nicht entschieden. Die Entscheidung hierzu muss zunächst abgewartet werden, um möglicherweise eine Anpassung am Kostenbeitrag vorzunehmen.

Auch wurde der Vergütungssatz für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erneut dynamisiert, um weiterhin die Qualität in der Kindertagespflege aufrecht zu erhalten. So wurde für das Jahr 2026 und 2028 eine Anpassung um 0,20 Euro pro Kind und pro Stunde eingefügt bzw. die bisherige Dynamisierung der bisherigen gültigen Satzung fortgeschrieben.

Die Förderung der Eingewöhnung (§ 8 Abs. 5 Satz 3) wurde überarbeitet. Bisher wurde die Eingewöhnung nur nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Dies brachte die Tagespflegepersonen in die benachteiligende Lage, dass für die Eingewöhnung oftmals ein Platz nicht voll besetzt war und geringere Anwesenheitszeiten des Kindes aufgrund der Eingewöhnung nicht abgerechnet wurden. Die Eingewöhnung wurde daher oftmals auf die Nachmittagszeit gelegt, sodass die sie nicht während der vollen Gruppenzeit stattgefunden hat. Um die pädagogische Arbeit in der Gruppe zu stärken und zu verbessern, soll die Eingewöhnung nunmehr pauschal mit 75% der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden vergütet werden. Die Mehrkosten dieser Maßnahme sind nicht bezifferbar.

In § 8 wurde der neue Absatz 8 eingefügt, der eine Vergütung für die Dokumentation und Elterngespräche der vom Landkreis Helmstedt belegten Betreuungsplätze vorsieht. Hierdurch soll der angestrebten Qualitätsverbesserung der Tagespflege (Dokumentationen der TPP etc. pp.) Rechnung getragen werden. Die pauschale Vergütung von Dokumentationen ist bei sonstigen ambulanten Hilfen des SGB VIII, bei denen pauschalen für Hilfeplangespräche etc. angerechnet werden, gängige Praxis. Diese Vergütung kann für maximal 8 Kinder gewährt werden, da Tagespflegepersonen gem. § 18 Absatz 5 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingehen darf.

Konkrete finanzielle Auswirkungen:

Die oben genannten Änderungen in der Satzung haben folgende finanzielle Auswirkungen:

	2024*	2024**	Differenz
sozialpäd. Fachkraft	464.162,50 €	497.859,49 €	33.696,99 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	47.994,27 €	51.662,09 €	3.667,82 €
560 Std. Qualifikation	N.V.	N.V.	N.V.
300 Std. Qualifikation	N.V.	145.952,38 €	145.952,38 €
160 Std. Qualifikation	765.668,44 €	833.508,56 €	67.840,12 €
Summe	1.277.825,21 €	1.528.982,52 €	251.157,31 €

* Kostenschätzung gemäß der bisher gültigen Satzung unter Beibehaltung des Berechnungsfaktors

** Kostenschätzung gemäß der bisher gültigen Satzung zzgl. neuem Sachaufwand, Vergütungsstufe und Berechnungsfaktor

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 169	Jahr 2023

Kosten der Dokumentation pro Jahr

	Stunden je Kind	1	2	3
sozialpäd. Fachkraft		6.940,80 €	13.881,60 €	20.822,40 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte		3.230,40 €	6.460,80 €	9.691,20 €
560 Std. Qualifikation		N.V.	N.V.	N.V.
300 Std. Qualifikation		1.664,64 €	3.329,28 €	4.993,92 €
160 Std. Qualifikation		7.963,20 €	15.926,40 €	23.889,60 €
Summe bei dauerhaft 8 betreuten Kindern		19.799,04 €	39.598,08 €	59.397,12 €

Die Kosten je zusätzliche pauschal vergütete Stunde betragen 19.799,04 Euro pro Jahr.

Gesamtkosten für den Haushalt	
Kosten der Tagespflege	1.548.781,56 €
Kosten der Dokumentation (1 Std.)	19.799,04 €
Summe	1.568.580,60 €

Eine detaillierte Kostenaufstellung, sowie Kostenentwicklung können der Anlage 2 zur Drucksache entnommen werden. Die Kosten können bei Steigung der Betreuungsstunden und mehr Fällen in der Kindertagespflege entsprechend ansteigen.

Besonders anzumerken ist, dass die Kosten für Kindertagespflege nicht nur in den Jahren 2026 und 2028 ansteigen, sondern generell mit jeder Änderung des Bürgergeldes eine automatische Anpassung der Sachkostenpauschale erfolgen soll, die dann nicht mehr gesondert beschlossen werden muss.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 169	Jahr 2023

Berechnung des Sachkostenanteils je Betreuungsstunde.

Regelsatz Bürgergeld 0-5 357 € (bei einer 24 Stunden Betreuung durch die Sorgeberechtigte(n))

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind :		
	in % vom RS	in € vom RS
Anteil am Regelbedarf		
Nahrung, Getränke	34,70%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	34,81 €
Post und Telekommunikation	8,94%	31,92 €
Bekleidung, Schuhe	8,30%	29,63 €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,48%	30,27 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,09%	21,74 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,98%	28,49 €
Verkehr	8,97%	32,02 €
Gesundheitspflege	3,82%	13,64 €
Beherbergungsdienstleistungen	2,61%	9,32 €
Bildung	0,36%	1,29 €
Gesamt	100,00%	357,01 €

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind und von einer TPP erbracht werden :			
	in % vom RS	tatsächlicher Bedarf der TPP	in € vom RS
Anteil am Regelbedarf			
Nahrung, Getränke	34,70%	100%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	100%	34,81 €
Post und Telekommunikation (33% des RS-Anteils für Kommunikation mit dem Landkreis und den Eltern)	2,95%	33%	10,53 €
Bekleidung, Schuhe	0,00%	0%	- €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,48%	100%	30,27 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,09%	100%	21,74 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,98%	100%	28,49 €
Verkehr	8,97%	25%	8,01 €
Gesundheitspflege	3,82%	100%	13,64 €
Beherbergungsdienstleistungen	2,61%	100%	9,32 €
Bildung	0,36%	100%	1,29 €
Gesamt	85,71%		281,98 €

Es ist ersichtlich, dass die Kosten für Miete und Heizkosten nicht enthalten sind.

Kosten der Unterkunft für Sorgeberechtigte nach dem SGB II:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	117,00 €
Heizung pro Monat je Kind**	20,83 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe:	146,96 €
Bürgergeld pro Jahr je Kind	6.047,64 €

Anzahl Tage im Jahr je Kind

365

KdU für Sorgeberechtigte nach dem SGB II, umgerechnet auf die TPP:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	46,80 €
Heizung pro Monat je Kind**	13,03 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe der KdU-Kosten der TPP je Monat:	68,96 €
anteiliger Regelsatz der TPP je Monat	281,98 €
Sachkosten der TPP pro Monat je Kind (KdU + RS)	350,93 €
Sachkosten der TPP pro Jahr je Kind	4.211,20 €

Berechnungsgrundlagen:

*vgl. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG = 3m² je Platz, somit 15 m² als Betreuungsraum.
Differenz der Miete zwischen 2 und 3 Personenhaushalt:
https://www.jobcenter-de.de/Jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html

** Berechnet aus: https://www.jobcenter-de.de/Jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html
Kosten von Heizöl, zzgl. Erzeugung von Warmwasser, berechnet auf 15 m².

*** Stat. Bundesamt: 128 L pro Erw. Person Wasser am Tag.
Gerundet 47 m³ pro Jahr.
Kinder werden mit dem Faktor 0,5 in Nebenkostenabrechnungen berechnet, daher 23,5 m³ pro Jahr.
23,5 m³ x 3,05/m³ Schmutzwasser + 23,5 m³ x 1,61€/m³ Frischwasser
= 109,52 € pro Jahr auf Basis der Preise des Wasserverbandes Weddel-Lehre.

*Die KdU für das erste Kind unter 5 Jahren gehen von 15 m² Mehrbedarf aus. Gem. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG geht von 3 m² je betreutem Kind aus, was bei fünf Kindern dem Mehrbedarf gem. KdU entspricht. Da die TPP die Betreuung in ihren Räumlichkeiten vornimmt, werden nochmals 10 m² für die "Mitnutzung" von Bad und Küche einberechnet. Das bedeutet, dass hier 2 m² pro Kind berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Monatsmiete für 25 m² wird dann durch 5 geteilt, um einen Wert je Kind und Monat zu erhalten. Um Belegungsschwankungen zu kompensieren, wird das so ermittelte Ergebnis der Miete pro Kind und Monat um 20% erhöht.

**20,83 €/30 Tage/24 Stunden*104 Stunden*4,33 Wochen; ausgehend von einer vollen Heizleistung während der Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche und einer "zur Hälfte aufgedrehten" Heizung während der übrigen Zeit der Woche.

***s. Berechnung für Sorgeberechtigte

Berechnung des Stundensatzes für die TPP:

Monate je Jahr: **12**
Wochen pro Monat: **4,33**
Wochenstunden: **40**

Stundensatz der Sachkosten der TPP unter anteiliger Berücksichtigung des**Regelsatzes und der KdU:**

Sachkosten pro Stunde 2,03 €
zusätzlich Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes:
2,23 €

Nachrichtlich:**Anhebung der Sachkosten:**

Sachkosten pro Stunde	2,23 €	1,94 €	2,04 €
Bisherige Sachkosten	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Differenz	0,50 €	0,21 €	0,31 €
Steigerung	28,83%	12,00%	18,00%

Dies bedeutet:

Regelsatz und KdU der Sorgeberechtigten bei 24 Std. 7 Tage die Woche pro Stunde:	0,69 €
Sachaufwand der TPP bei 8 Std. 5 Tage die Woche pro Stunde:	2,23 €

Die Tagespflegepersonen müssen nicht alle Leistungen erbringen, die im Regelsatz angenommen werden.

Daher muss ein Abwägungsprozess erfolgen, wenn man den Regelsatz als Berechnungsgrundlage für den Sachaufwand wählen will.

Wenn für die Eltern von einer Erhöhung des Regelsatzes ausgegangen wird (Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft), ist auch der Miet- und Nebenkostenanteil der Tagespflegepersonen mit zu berücksichtigen. Da die Tagespflegepersonen nicht alle Leistungen des Regelsatzes erbringen und die Kinder nicht 7 Tage die Woche über 24 Stunden am Tag betreuen, ergibt sich der oben dargestellte Sachkostensatz aus den genannten Regelsatzanteilen und den Anteilen der Kosten der Unterkunft. Ein Vergleich der Kosten pro Stunde soll verdeutlichen, welchen Wert das SGB II im Vergleich zur Regelung der Satzung den Sachkosten der Betreuungsleistung der Sorgeberechtigten je Stunde zumisst. Die Sachkosten der TPP werden berechnet, in dem der Faktor 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche, multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat gewählt wird. Dies ergibt einen Sachkostenaufwand von 2,03 € pro Stunde und Kind, auf den ein Aufschlag für Unvorhergesehenes von 10 % angerechnet wird. Daher wird die Sachkostenpauschale auf 2,23 € festgelegt.

Kostenschätzung Auswirkung auf den Haushalt

	U3	Ü3	Summe	Summe
Geleistete Betreuungsstunden	226.428,47	20.252,60	246.681,07	252512,7738
Geschätzt auf Grundlage des Haushaltsansatzes			Bei 4,23	bei 4,33

Aufteilung nach TPP	Anteil in % 2019	Anteil in % 2020	Anteil in % 2023
sozialpäd. Fachkraft	9,76%	9,76%	27,27%
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	4,87%	4,87%	3,04%
560 Std. Qualifikation	0,00%	40,00%	0,00%
300 Std. Qualifikation	0,00%	0,00%	10,00%
160 Std. Qualifikation	85,37%	45,37%	59,69%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Die Anteile in 2024 basieren aufgrund der Anzahl der TPP und deren Qualifikation in 2023.

Derzeit sind es 33 TPP.

Vergütungen	2020	2022	2024*	2024**
sozialpäd. Fachkraft	6,50 €	6,70 €	6,90 €	7,40 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	6,00 €	6,20 €	6,40 €	6,90 €
560 Std. Qualifikation	5,30 €	5,50 €	5,70 €	6,20 €
300 Std. Qualifikation				5,95 €
160 Std. Qualifikation	4,80 €	5,00 €	5,20 €	5,70 €

*Vergütungssätze gemäß der bisher gültigen Satzung.

** Vergütungssätze gemäß der bisher gültigen Satzung zzgl. neuem Sachaufwand.

Anmerkung: Zahlenmäßige Darstellung entfällt für 2023, da keine Veränderungen der Vergütung

Kosten für den Haushalt

Berechnet auf Grundlage der Stunden, die prozentual auf die TPP entfallen, multipliziert mit der entsprechenden Vergütung

	2020	2022	2024***	2024****	Differenz
sozialpäd. Fachkraft	156.494,47 €	161.309,69 €	464.162,50 €	509.565,73 €	45.403,23 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	72.080,21 €	74.482,88 €	47.994,27 €	52.967,08 €	4.972,81 €
560 Std. Qualifikation	522.963,87 €	542.698,35 €	- €	- €	- €
300 Std. Qualifikation				150.245,10 €	150.245,10 €
160 Std. Qualifikation	537.212,17 €	559.596,01 €	765.668,44 €	859.131,79 €	93.463,35 €
Summe	1.288.750,71 €	1.338.086,93 €	1.277.825,21 €	1.571.909,69 €	294.084,48 €

*** Kostenschätzung gemäß der bisher gültigen Satzung unter Beibehaltung des Berechnungsfaktors

**** Kostenschätzung gemäß der bisher gültigen Satzung zzgl. neuem Sachaufwand, Vergütungsstufe und Berechnungsfaktor

Nachrichtlich Kosten des Sachaufwandes und der Förderung anhand der obigen Betreuungsstunden (4,33]

Sachaufwand bei 1,73 €	436.847,10 €
Sachaufwand bei 2,22 €	560.578,36 €

Gesamtkosten für den Haushalt	
Kosten der Tagespflege	1.571.909,69 €
Kosten der Dokumentation (1 Std.)	12.711,00 €
Summe	1.584.620,69 €

Kostenschätzung Auswirkung auf den Haushalt (Kosten der Dokumentation)

Pauschale Stunden	1	2	3
Anzahl Kinder	5		

Aufteilung nach TPP	Angenommene Anzahl
sozialpäd. Fachkraft	10
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	5
560 Std. Qualifikation	0
300 Std. Qualifikation	3
160 Std. Qualifikation	15
Summe	33

Vergütungen	2024*
sozialpäd. Fachkraft	7,40 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	6,90 €
560 Std. Qualifikation	6,20 €
300 Std. Qualifikation	5,95 €
160 Std. Qualifikation	5,70 €

* Vergütungssätze gemäß der bisher gültigen Satzung zzgl. neuem Sachaufwand.

Kosten der Dokumentation pro Jahr

	Stunden je Kind	1	2	3
sozialpäd. Fachkraft		4.440,00 €	8.880,00 €	13.320,00 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte		2.070,00 €	4.140,00 €	6.210,00 €
560 Std. Qualifikation		- €	- €	- €
300 Std. Qualifikation		1.071,00 €	2.142,00 €	3.213,00 €
160 Std. Qualifikation		5.130,00 €	10.260,00 €	15.390,00 €
Summe bei dauerhaft 5 betreuten Kindern		12.711,00 €	25.422,00 €	38.133,00 €
Kosten je zusätzliche pauschal vergütete Stunde				12.711,00 €

Satzung

Des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich
Jugend –
**für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von

Satzung

Des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich
Jugend –
**für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der **Erziehungsberechtigten**, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von

Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.	Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.
§ 2 Antragserfordernis (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.	§ 2 Antragserfordernis (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.
§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese sind in qualifizierten Lehrgängen oder durch z.B. einer pädagogischen Ausbildung zu erwerben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen. (2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geeignete und qualifizierte bzw. in begründeten Einzelfällen die in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Es ist nach besonderer Prüfung auch möglich, Personen zu vermitteln und zu fördern, die Nachweise über pädagogische Tätigkeiten und theoretische Inhalte in Verbindung mit Kleinkindpädagogik erbringen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII. (3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit 2. Sachkompetenz,	§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen (1) Die Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird in der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. (2) Die Entscheidung über zukünftige Änderungen der pädagogischen Richtlinie obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Helmstedt.

3. Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 4. über kindgerechte Räume verfügen. (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt oder nach einem besonderen Prüfverfahren hinsichtlich der Geeignetheit der pädagogischen Vorkenntnisse. (5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig: 1. Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse 2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr¹. 3. ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand aller in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen¹, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. 4. Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst. 5. Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von acht Unterrichtsstunden bzw. an zwei halbtägigen Fortbildungen mit insgesamt acht Unterrichtsstunden pro Jahr des Landkreises Helmstedt. Die Teilnahme ist kostenfrei. 6. Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt	
--	--

¹ Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen

7. Teilnahme an zwei Zusatzmodulen: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder¹ und der Teilnahme an der Hygienebelehrung 8. Erklärung nach § 8a SGB VIII (6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt. (7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen. (8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB), sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und Sonstige Fach- und Betreuungskräfte im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG und die nach besonderer Prüfung geeigneten Personen.	
§ 4 Fördervoraussetzungen (1) Es wird nur der notwendige Betreuungsbedarf gefördert. (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis gemäß § 43 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung für einen	§ 4 Fördervoraussetzungen (1) Es wird nur der notwendige individuelle Betreuungsbedarf gefördert. (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Der Landkreis Helmstedt fördert ausschließlich Kindertagespflegeverhältnisse mit einer gültigen Pflegeerlaubnis.

bestimmten Zeitraum, entsprechend der Bewilligung, gewährt werden. (3) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs und in begründeten Einzelfällen eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden. (4) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (5) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden. (6) Die Förderung in der Tagespflege bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfes wird nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes von einem Facharzt mit mindestens der Fachrichtung „Kinder“ gewährt. Die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson zur Betreuung eines Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarfes obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (7) Besucht ein Kind eine Ganztagsschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen. (8) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen. Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.	(3) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden. (5) Besucht ein Kind eine Ganztagsschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen. (6) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen. (7) Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt. Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche, auch unabhängig von der Förderung, von ihr betreuten Kinder mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der **Erziehungsberechtigten** oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der **Erziehungsberechtigten** und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den **Erziehungsberechtigten** abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die **Erziehungsberechtigten** und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den **Erziehungsberechtigten** ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den **Erziehungsberechtigten** zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche **Veränderungen**, auch unabhängig von der Förderung, **von ihren betreuten Kindern** mitzuteilen.

Besucht das Tagespflegekind mehr als eine Woche nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.	(4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen. (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
§ 7 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.	in päd. Richtlinie

§ 8 Laufende Geldleistung (1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:			§ 7 Laufende Geldleistung (1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:		
Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr	Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	6,50 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 4,77 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung	Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	7,40 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 5,17 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	6,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 4,27 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung	Sozialassistent	6,90 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 4,67 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	5,30 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 3,57 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung	Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	6,20 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,97 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	4,80 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 3,07 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung	Abschluss 300-Std. DJI Qualifizierung	5,95 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,72 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung und mit Eignung nach bes. Prüfung	4,00 €/Stunde 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung		Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	5,70 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,47 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.
Ab dem 01.01.2022 und 01.01.2024 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

- (2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von der doppelten Geldleistung zzgl. 2,00 € Betreuungsleistung je Tagstunde. Durch den erhöhten betreuenden und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.
Ab dem 01.01.2026 und 01.01.2028 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

Grundlage zur Berechnung des Sachaufwandes ist der jeweils geltende Regelsatz für 0-5-jährige Kinder des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, dividiert durch die durchschnittlichen Wochen pro Monat, dividiert durch 40 Betreuungsstunden pro Woche, sowie eine gem. Anlage 2 der Satzung durchgeführte Anrechnung der Sätze der Kosten der Unterkunft. Die Kalkulation des Sachaufwandes ist Anlage 2 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Diese Berechnungsgrundlagen werden vom Geschäftsbereich Jugend jeweils zum 31.01. eines Jahres überprüft und bei Veränderung zum 01.01. des jeweiligen Jahres wirksam. Bei Veränderungen wird die Sachkostenpauschale automatisch angepasst. Erlangt die Tagespflegeperson die nächst höhere Qualifikationsstufe, so wird diese zum nächsten Monatsersten wirksam.

- (2) Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Einstufung des Kindes erfolgt nach der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in

Betreuungsplätze als belegt. Die Entscheidung zur Belegung und Zahlung obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.

- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.
- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet.
- (6) Die Übernachtungspauschale wird nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.
- Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.

Kindertagespflege. Der besondere Unterstützungsbedarf wird in 3 Stufen gefördert.

1. Stufe – einfache Vergütung zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde.
2. Stufe – zweifache Vergütung, sowie zwei Plätze gelten als belegt.
3. Stufe – zweifache Vergütung, zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde, sowie zwei Plätze gelten als belegt.

- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.
- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung der pauschalen Zahlung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Wochen pro Monat, somit also 4,33 Wochen pro Monat. Die Eingewöhnung wird pauschal mit 75 von Hundert der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit vergütet. Die ersten 4 Wochen der Betreuungszeit gelten als Eingewöhnung.
- (6) Die Übernachtungspauschale, sowie die angrenzenden Randstunden von bis zu 2 Stunden werden nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.
- (7) Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.
- (8) Die Tagespflegepersonen erhalten eine Stunde je vom Landkreis Helmstedt belegten Betreuungsplatz je Monat, für Dokumentationszwecke und Elterngespräche. Dieses gilt für

	Tagespflegepersonen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt, für den Landkreis Helmstedt tätig sind entsprechend. Die Stunde wird für jeden vollen Monat der Betreuung geleistet. (9) Die Entscheidung, die Auszahlung als pauschale Geldleistung oder nach Leistungsbogen obliegt der Entscheidung des Landkreises Helmstedt.
§ 9 Fortzahlung der laufenden Geldleistung (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches. (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden. (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.	§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches. (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden. (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.

(5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt. (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht. (7) Sofern einer Tagespflegeperson die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.	(5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt. (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht. (7) Sofern einer Tagespflegeperson oder den Eltern die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr. (8) Die Tagespflegeperson erhält für jede Fortbildung von 8 Unterrichtseinheiten einen zusätzlichen Abwesenheitstag. Dieses gilt für maximal 3 Fortbildungen.
§ 10 Sozialversicherungsbeiträge (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise. (2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen. (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung	§ 9 Sozialversicherungsbeiträge (4) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise. (5) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen. (6) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung

der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.	der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.
§ 11 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe (1) Bei Erwerb und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von 250,00 Euro beantragt werden. (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen. (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.	§ 10 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe (1) Bei Erwerb oder bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann einmalig eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von bis zu 250,00 Euro beantragt werden. (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen. (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.
§ 12 Arbeitsgruppentreffen Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.	§ 11 Vergütung von Arbeitsgruppentreffen Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.
	§ 12 Vertretungsregelung Die Vertretung von Kindertagespflegepersonen sind in der der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt

§ 13 Kostenbeitragspflicht Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.	§ 13 Kostenbeitragspflicht Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
§ 14 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.	§ 14 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.
§ 15 Einkommen (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert. Als Einkommen gilt das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen sowie Lohnersatzleistungen der ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung.	§ 15 Einkommen (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern ein pauschalisierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert. (2) Als Einkommen gilt vom Grundsatz her das erzielte monatliche Nettoeinkommen, sowie Lohnersatzleistungen seit Beginn der Betreuung. (3) Bei variablem monatlichem Nettoeinkommen, werden die ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet. (4) Ist das monatliche Nettoeinkommen auch bei Beginn der Betreuung zu den vorherigen Monaten unverändert, so kann auch das Nettoeinkommen der Vormonate als Grundlage genommen werden.
§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags	§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt. (2) Die Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem Einverständnis mit der Höchststufe. (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt. (4) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.	(1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Nettoeinkommen der im Haushalt lebenden Eltern, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt. (2) Die Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen, damit also 4,23 Wochen pro Monat und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. (3) Die erste Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem erklärtem Einverständnis mit der Höchststufe. (4) Eltern, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt. (5) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen. (6) Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse kann auch im Laufe der Betreuungszeit oder bei Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1). (2) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet.	§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).

(3) Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1. (4) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. (5) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden.	(2) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit wird auf 75 von Hundert der wöchentlichen beantragten Betreuungszeit festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1. (3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben. (4) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Eltern bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden.
§ 18 Geschwisterermäßigung (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen. (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder. (3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.	§ 18 Geschwisterermäßigung (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen. (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder. (3) Die Eltern haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
§ 19 Erlass des Kostenbeitrags (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden. (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht	§ 19 Erlass des Kostenbeitrags (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden. (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht

zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges. (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.	zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges. (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.
§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen. (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.	§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen. (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.
§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Die Antragssteller/innen haben 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.	§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Antragstellenden (1) Die Antragssteller/innen haben 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.

3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes - Änderung der Betreuungszeiten - Beendigung des Betreuungsverhältnisses - Änderung der finanziellen Verhältnisse - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.	3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes - Änderung der Betreuungszeiten - Beendigung des Betreuungsverhältnisses - Änderung der finanziellen Verhältnisse - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.
§ 22 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 12.12.2018 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	§ 22 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 11.12.2019 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Pädagogische Richtlinie

in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Stand: Januar 2024

Inhalt

Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Formen der Kindertagespflege
3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
4. Inklusion in der Kindertagespflege
5. Räumlichkeiten für die Kindertagespflege
6. Kinderschutz in der Kindertagespflege
7. Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen
8. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Anhang

Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Hinweise zur Sicherheit und zum Unfallschutz

Im folgenden Text sind mit „Eltern“ auch Elternteile, Großeltern und Pflegeeltern, d.h. Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind, gemeint.

Einleitung

Der Landkreis Helmstedt als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist für die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) verantwortlich und stellt die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sicher.

Die Kindertagespflege Fachberatung des Landkreises Helmstedt nimmt sowohl die Beratung der Kindertagespflegepersonen als auch die Beratung der Eltern wahr und unterstützt bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Die §§ 22,23 und 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Förderung in Kindertagespflege und den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 43 SGB VIII befasst sich mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Das NKiTaG trifft in den §§ 1-5 (Allgemeine Vorschriften) Aussagen zum Zweck und dem Anwendungsbereich des Gesetzes, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Grundsätzen für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie zu Räumen, Ausstattung und zum Rauchverbot.

Die §§ 18 und 19 NKiTaG beschreiben, welche Voraussetzungen Kindertagespflegepersonen für die Ausübung der Tätigkeit mitbringen müssen und welche Punkte bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen zu beachten sind.

Eine Übergangsregelung zu den §§ 18 und 19 ist in § 39 NKiTaG regelt.

2. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann in unterschiedlichen Formen angeboten und durch den Landkreis Helmstedt gefördert werden.

- a. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- b. Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen
- c. Betreuung in einer Großtagespflegestelle (Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen) in der Regel in anderen geeigneten Räumen;
Mindestens eine der Kindertagespflegepersonen sollte bereits länger als ein Jahr tätig sein
- d. Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern

3. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson setzt eine grundlegende pädagogische Eignung voraus. Die Eignungsfeststellung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erfolgt durch die Kindertagespflege Fachberatung im GB Jugend.

Nur die Betreuung durch eine Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis kann aus Jugendhilfemitteln gefördert werden.

Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, ggf. versehen mit Nebenbestimmungen, erteilt.

Anlage 4 zur Drucksache 169-2023

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.

a. Eignungsfeststellung (erste Pflegeerlaubnis)

- Persönliches Bewerbungsgespräch mit Vorlage u.a. eines Lebenslaufes, eines Nachweises über mindestens den Hauptschulabschluss, ggf. Nachweis über mindestens den B1 Sprachkurs
- Vorlage des Bewerberbogens mit Einverständniserklärung zum Abgleich von Informationen zur eignen Person mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des GB Jugend
- Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses der/des Bewerberin/s und aller im Haushalt lebenden Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben
- Vorlage eines ärztlichen Attests der/des Bewerberin/s und aller im Haushalt lebenden Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben
- Nachweis über die Belehrung gemäß § 34 Abs.5a Infektionsschutzgesetz-IfSG- (Hygienebelehrung)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe am Kind-Kurses
- Nachweis über eine pädagogische Ausbildung gemäß § 18 Abs.1 NKiTaG und/oder den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 UE nach DJI
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption zur Kindertagespflege

b. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- Die Kindertagespflegeperson nimmt regelmäßig an Fortbildungsangeboten aus den Angeboten der Kindertagespflege Fachberatung im GB Jugend oder fachlich geeigneten Fortbildungen anderer Anbieter im Umfang von 24 UE pro Jahr teil
- Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Helmstedt pro Jahr.
- Zulassen von angemeldeten und anlassbezogenen unangemeldeten Hausbesuchen durch die Kindertagespflege Fachberatung
- Kooperation mit den Eltern, Durchführen von halbjährlichen Elterngesprächen zum Entwicklungsstand der Kinder, Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der betreuten Kinder
- Teilnahme an mindestens zwei Fachgesprächen mit der Kindertagespflege Fachberatung pro Jahr

c. Verlängerung/ Neuerteilung der Pflegeerlaubnis

Die Verlängerung/Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis erfordert eine Antragsfrist von mindestens 3 Monaten vor Ablauf der vorangegangenen Pflegeerlaubnis.

Sie ist schriftlich einzureichen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Nachweis der Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes
- Vorlage von aktuellen Führungszeugnissen und ärztlichen Attesten (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungen (24 UE pro Jahr), an den Erste-Hilfe am Kind-Kursen (alle 2-2,5 Jahre) und der Folgebelehrungen gemäß § 43 Abs.4 IfSG
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsgruppentreffen

Anlage 4 zur Drucksache 169-2023

Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Verlängerung/ Neuerteilung der Pflegeerlaubnis kann zum Versagen der Pflegeerlaubnis führen.

d. Qualifizierung / Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

- Die Mindestanforderung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis an die Qualifikation einer Kindertagespflegeperson liegt bei 160 UE nach DJI
- Zur Steigerung der Betreuungsqualität fördert der Landkreis Helmstedt ausschließlich Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ab 300 UE nach QHB
- Qualifizierungsmaßnahmen, welche in Präsenz durchgeführt werden, werden zu 100% finanziert; Qualifizierungsmaßnahmen im Onlineformat werden zu 50% finanziert.
- Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen zertifizierter Bildungsträger anerkannt und finanziert.

e. Fortbildungen

Der Landkreis Helmstedt als örtlicher Träger soll dafür Sorge tragen, dass sich die Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit mindestens 24 UE fachlich fortbilden.

Folgende Fortbildungsangebote können genutzt werden:

- Fortbildungsangebote durch die Kindertagespflege Fachberatung des Landkreises Helmstedt oder durch vom Landkreis Helmstedt beauftragte freie Träger
- Fortbildungsangebote des Familienservice Wolfsburg e.V. in Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt
- Ebenfalls als Fortbildungen anerkannt werden Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des DJI oder des QHB
- Fortbildungen anderer Anbieter können genutzt und anerkannt werden, sofern die Inhalte in eindeutigen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Inhalte und die Entscheidung über eine mögliche Kostenübernahme obliegt der Kindertagespflege Fachberatung

4. Inklusion in der Kindertagespflege

- a. Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzlichen Leistungen gewährt werden. Es sind drei Stufen vorgesehen. Die Vergütung der zusätzlichen Leistungen ergibt sich aus § 8 Laufende Geldleistungen der Satzung zur Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt.
- b. Die Feststellung und Einstufung des besonderen Unterstützungsbedarfes für ein Kind obliegen dem GB Jugend des Landkreises Helmstedt.
Die Feststellung + Einstufung ist durch geeignete Nachweise (ärztliche Atteste; Berichte über Fördermaßnahmen etc.) zu belegen
- c. Bei Vorliegen eines besonderen Unterstützungsbedarfes für ein Kind sind halbjährlich Entwicklungsbeschreibungen im Zusammenwirken, der Eltern, der Kindertagespflegeperson und der KTP Fachberatung zu erstellen.
- d. Die Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson zur Betreuung eines speziellen Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarf obliegt dem GB Jugend des Landkreises Helmstedt.
Die Kindertagespflegeperson soll über eine pädagogische Ausbildung, eine Zusatzqualifikation für die Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf und/oder in der Sprachförderung verfügen.

5. Räumlichkeiten für die Kindertagespflege

- a. Die Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet müssen grundsätzlich sauber und kindersicher sein. Die Kindertagespflegeperson hat eigenverantwortlich die Sauberkeit, die Sicherheit und den Unfallschutz in den genutzten Räumen sicherzustellen (*siehe Hinweise zur Sicherheit und zum Unfallschutz und den Ratgeber für Tagespflegepersonen „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.*). Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern statt, obliegt die Verantwortung hierfür den Eltern.
- b. Die Räumlichkeiten sollen genügend Platz bieten, dass sich die Tageskinder ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können. Für jedes Kind muss ein individueller Schlafplatz vorhanden sein.
- c. Kindertagespflege soll nach Möglichkeit in ebenerdigen Räumen durchgeführt werden. Eine Betreuung in Räumlichkeiten im 1. OG ist möglich. Betreuung ab dem 2. OG und höher ist für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern nicht geeignet.
- d. Bei Betreuung in anderen Räumlichkeiten, insbesondere bei Großtagespflege, ist immer eine Nutzungsänderung zu beantragen.
- e. Findet die Kindertagespflege in angemieteten Räumen statt, ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter ist sinnvoll.
- f. Großtagespflegestellen müssen über mindestens einen separaten Betreuungs- und Schlafraum verfügen.
- g. Außenflächen, welche für die Kindertagespflege genutzt werden, müssen gegen Unfälle gesichert sein (*siehe Hinweise zur Sicherheit und Unfallschutz*). Ein Verlassen des Außengeländes darf für die Kinder nicht möglich sein, ebenso muss das Außengelände für Fremde unzugänglich sein.
- h. Ist keine Außenfläche vorhanden, sollen öffentliche Spielplätze oder Grünflächen in erreichbarer Nähe sein. Die Kindertagespflegeperson muss im Straßenverkehr und beim Besuch eines Spielplatzes/einer Grünfläche potentielle Gefahrenquellen für die Kinder im Blick haben.

6. Kinderschutz in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erklärt gegenüber dem GB Jugend schriftlich, dass sie den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Beratung durch den GB Jugend, um eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Die Kindertagespflegeperson kennt den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (8a SGB VIII) für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Helmstedt und handelt danach.

7. Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson gegenüber der Fachberatung

a. Betreuungsvereinbarung

Die Kindertagespflegeperson schließt für jedes Betreuungsverhältnis mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab.

Die geschlossene Betreuungsvereinbarung ist den Eltern in Kopie auszuhändigen.

Die Betreuungsvereinbarung der Kindertagespflege Fachberatung im Landkreis Helmstedt kann genutzt werden (*siehe Anhang*).

Anlage 4 zur Drucksache 169-2023

b. Meldung von Kindern selbstzahlender Eltern und externer Kommunen

Die Kindertagespflegepersonen haben die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von betreuten Kindern selbstzahlender Eltern bzw. von Kindern aus Kommunen, die nicht zum Landkreis Helmstedt gehören.

Folgende Informationen sind zur Prüfung der Belegung dem GB Jugend anzugeben:

Vorname + Initiale des Nachnamens, Geburtsmonat + Geburtsjahr, Wohnort,
Betreuungszeitraum + Betreuungsumfang

8. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Der Landkreis Helmstedt soll gemäß § 23 Abs.4 SGB VIII Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen schaffen.

Aktuell bietet der Landkreis Helmstedt in Einzelfällen das sogenannte „Minijob-Modell“ an.

Grundsätzlich ist die Erweiterung des Angebots von unterschiedlichen Vertretungsmodellen im Zusammenwirken mit den im Landkreis Helmstedt tätigen Kindertagespflegepersonen das erklärte Ziel.

Kriterien zur Einstufung für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf

Stufen	Kriterien zur Erfassung des besonderen Unterstützungsbedarfs des Kindes	Eignungskriterien für Kindertagespflegepersonen zum Erhalt der zusätzlichen Leistungen
Stufe 1	- Sprachentwicklungsverzögerung in Folge einer Schwerhörigkeit des Kindes - Sprachentwicklungsverzögerung bei Migrationshintergrund der Familie des Kindes - Kinder aus Familien mit Unterstützungsbedarf im erzieherischen Bereich (z.B. SPFH in der Familie)	- Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Fortbildung zum Thema Sprachförderung - Nachweis der Teilnahme am Qualifizierungsmodul „Arbeit mit Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf“ - KTTTPs mit einem beruflichen Abschluss in einem päd. Beruf (z.B. Sozialassistent*in, Erzieher*in) - Vorhalten von besonderem Spielmaterial zur Sprachförderung
Stufe 2	- Schwere Sprachentwicklungsverzögerung in Folge von Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit des Kindes - Bestehen von Entwicklungsverzögerungen in mehr als zwei Entwicklungsbereichen: z.B. Wahrnehmungsstörungen, Sinnesbeeinträchtigungen, verzögerte motorische Entwicklung - Förderung des Kindes durch andere Stellen, wie: Frühförderung, Physiotherapie, Logopädie - Chronische Erkrankungen des Kindes: Epilepsie, Neurodermitis, Allergien	- Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Fortbildung zum Thema Sprachförderung - Nachweis der Teilnahme am Qualifizierungsmodul „Arbeit mit Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf“ - KTTTPs mit einem beruflichen Abschluss in einem päd. Beruf (z.B. Sozialassistent*in, Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in) - KTTTPs mit einem medizinischen Abschluss (z.B. Krankenpfleger*in, Kinderkrankenpfleger*in) - KTTTPs mit einem Abschluss als Ergotherapeut*in, Logopäden*in - Vorhalten von besonderem Spielmaterial zur Förderung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen

Stufe 3	- Schwere Entwicklungsverzögerungen in mehr als einem Entwicklungsbereich - Festgestellte genetische Defekte - Verdacht auf Vorliegen eines genetischen Defekts oder eines Entwicklungssyndroms - Kinder nach operativen Eingriffen zur Behandlung von: z.B. Kiefern-Mund-Gaumen-Spalten, offener Bauch - Verdacht auf Bestehen einer autistischen Störung - Schwere chronische Erkrankungen des Kindes	- Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Fortbildung zum Thema Sprachförderung - Nachweis der Teilnahme am Qualifizierungsmodul „Arbeit mit Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf“ - KTTTPs mit einem beruflichen Abschluss in einem päd. Beruf (z.B. Sozialassistent*in, Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in) - KTTTPs mit einem medizinischen Abschluss (z.B. Krankenpfleger*in, Kinderkrankenpfleger*in) - KTTTPs mit einem Abschluss als Ergotherapeut*in, Logopäden*in - Vorhalten von besonderem Spielmaterial zur Förderung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen
----------------	---	---

Satzung
des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend –
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.

Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfanges ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird in der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.
- (2) Die Entscheidung über zukünftige Änderungen der pädagogischen Richtlinie obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Helmstedt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Es wird nur der notwendige individuelle Betreuungsbedarf gefördert.
- (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Der Landkreis Helmstedt fördert ausschließlich Kindertagespflegeverhältnisse mit einer gültigen Pflegeerlaubnis. 4

- (3) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
- (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.
- (5) Besucht ein Kind eine Ganztagschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
- (6) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen.
- (7) Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Erziehungsberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Erziehungsberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Veränderungen, auch unabhängig von der Förderung, von ihren betreuten Kindern mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.
- (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Laufende Geldleistung

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	7,40 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 5,17 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	6,90 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 4,67 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	6,20 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,97 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 300-Std. DJI Qualifizierung	5,95 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,72 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	5,70 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,47 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

Ab dem 01.01.2026 und 01.01.2028 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

Grundlage zur Berechnung des Sachaufwandes ist der jeweils geltende Regelsatz für 0-5-jährige Kinder des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, dividiert durch die durchschnittlichen Wochen pro Monat, dividiert durch 40 Betreuungsstunden pro Woche, sowie eine gem. Anlage 2 der Satzung durchgeführte Anrechnung der Sätze der Kosten der Unterkunft. Die Kalkulation des Sachaufwandes ist Anlage 2 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Diese Berechnungsgrundlagen werden vom Geschäftsbereich Jugend jeweils zum 31.01. eines Jahres überprüft und bei Veränderung zum 01.01. des jeweiligen Jahres wirksam: Bei Veränderungen wird die Sachkostenpauschale automatisch angepasst. Erlangt die Tagespflegeperson die nächst höhere Qualifikationsstufe, so wird diese zum nächsten Monatsersten wirksam.

(2) Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Einstufung des Kindes erfolgt nach der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Der besondere Unterstützungsbedarf wird in 3 Stufen gefördert.

1. Stufe – einfache Vergütung zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde.

2. Stufe – zweifache Vergütung, sowie zwei Plätze gelten als belegt.

3. Stufe – zweifache Vergütung, zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde, sowie zwei Plätze gelten als belegt.

(3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können

Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung der pauschalen Zahlung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Wochen pro Monat, somit also 4,33 Wochen pro Monat. Die Eingewöhnung wird pauschal mit 75 von Hundert der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit vergütet. Die ersten 4 Wochen der Betreuungszeit gelten als Eingewöhnung.
- (6) Die Übernachtungspauschale, sowie die angrenzenden Randstunden von bis zu 2 Stunden werden nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.
- (7) Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.
- (8) Die Tagespflegepersonen erhalten eine Stunde je vom Landkreis Helmstedt belegten Betreuungsplatz je Monat, für Dokumentationszwecke und Elterngespräche. Dieses gilt für Tagespflegepersonen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt, für den Landkreis Helmstedt tätig sind entsprechend. Die Stunde wird für jeden vollen Monat der Betreuung geleistet.
- (9) Die Entscheidung, die Auszahlung als pauschale Geldleistung oder nach Leistungsbogen obliegt der Entscheidung des Landkreises Helmstedt.

§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches.
- (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden.
- (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.
- (5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt.
- (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.

- (7) Sofern einer Tagespflegeperson oder den Eltern die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.
- (8) Die Tagespflegeperson erhält für jede Fortbildung von 8 Unterrichtseinheiten einen zusätzlichen Abwesenheitstag. Dieses gilt für maximal 3 Fortbildungen.

§ 9 Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen.
- (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.

§ 10 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe

- (1) Bei Erwerb oder bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann einmalig eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von bis zu 250,00 Euro beantragt werden.
- (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
- (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
- (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

§ 11 Vergütung von Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12 Vertretungsregelung

Die Vertretung von Kindertagespflegepersonen sind in der der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt

§ 13 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Einkommen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern ein pauschalierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert.
- (2) Als Einkommen gilt vom Grundsatz her das erzielte monatliche Nettoeinkommen, sowie Lohnersatzleistungen seit Beginn der Betreuung.
- (3) Bei variablem monatlichem Nettoeinkommen, werden die ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet.
- (4) Ist das monatliche Nettoeinkommen auch bei Beginn der Betreuung zu den vorherigen Monaten unverändert, so kann auch das Nettoeinkommen der Vormonate als Grundlage genommen werden.

§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Nettoeinkommen der im Haushalt lebenden Eltern, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt.
- (2) Die Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen, damit also 4,23 Wochen pro Monat und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Die erste Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem erklärtem Einverständnis mit der Höchststufe.
- (4) Eltern, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
- (5) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse kann auch im Laufe der Betreuungszeit oder bei Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfolgen.

§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
- (2) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit wird auf 75 von Hundert der wöchentlichen beantragten Betreuungszeit festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben.
- (4) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Eltern bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden.

§ 18 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.

- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.

Die Eltern haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.
- (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.

§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.
- (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Antragstellenden

- (1) Die Antragssteller/innen haben
 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.
 3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
- (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 11.12.2019 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Helmstedt den,

Der Landrat

Radeck

Kostenbeitrags-tabelle - Anlage 1 der Satzung

Stufen	Einkommensstufung	Mögliche Nettoeinkommen												Kostenbeitrag pro Tagstunde	Kostenbeitrag pro Übernachtung
		2-Personen- Haushalt		3-Personen- Haushalt		4-Personen- Haushalt		5-Personen- Haushalt		6-Personen- Haushalt					
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
Stufe I	Einkommensgrenze analog § 20 KJG*	-	1.218,00 €	-	1.507,00 €	-	1.800,00 €	-	2.091,00 €	-	2.380,00 €	-	2.630,00 €	-	€
Stufe II	Überschreitung der Stufe I bis zu 250 €	1.218,01 €	1.468,00 €	1.507,01 €	1.757,00 €	1.800,01 €	2.050,00 €	2.091,01 €	2.341,00 €	2.380,01 €	2.630,00 €	2.630,01 €	2.880,00 €	0,28 €	0,50 €
Stufe III	Überschreitung der Stufe I um 250,01 € bis zu 500 €	1.468,01 €	1.718,00 €	1.757,01 €	2.007,00 €	2.050,01 €	2.300,00 €	2.341,01 €	2.591,00 €	2.630,01 €	2.880,00 €	2.880,01 €	3.130,00 €	0,57 €	1,00 €
Stufe IV	Überschreitung der Stufe I um 500,01 € bis zu 750 €	1.718,01 €	1.968,00 €	2.007,01 €	2.257,00 €	2.300,01 €	2.550,00 €	2.591,01 €	2.841,00 €	2.880,01 €	3.130,00 €	3.130,01 €	3.380,00 €	0,85 €	1,50 €
Stufe V	Überschreitung der Stufe I um 750,01 € bis zu 1.000 €	1.968,01 €	2.218,00 €	2.257,01 €	2.507,00 €	2.550,01 €	2.800,00 €	2.841,01 €	3.091,00 €	3.130,01 €	3.380,00 €	3.380,01 €	3.630,00 €	1,13 €	2,00 €
Stufe VI	Überschreitung der Stufe I um 1.000,01 € bis zu 1.250 €	2.218,01 €	2.468,00 €	2.507,01 €	2.757,00 €	2.800,01 €	3.050,00 €	3.091,01 €	3.341,00 €	3.380,01 €	3.630,00 €	3.630,01 €	3.880,00 €	1,41 €	2,50 €
Stufe VII	Überschreitung der Stufe I über 1.250,01 € bis zu 1.500 €	2.468,01 €	2.718,00 €	2.757,01 €	3.007,00 €	3.050,01 €	3.300,00 €	3.341,01 €	3.591,00 €	3.630,01 €	3.880,00 €	3.880,01 €	4.130,00 €	1,70 €	3,00 €
Stufe VIII	Überschreitung der Stufe I über 1.500,01 € bis zu 1.750 €	2.718,01 €	2.968,00 €	3.007,01 €	3.257,00 €	3.300,01 €	3.550,00 €	3.591,01 €	3.841,00 €	3.880,01 €	4.130,00 €	4.130,01 €	4.380,00 €	1,98 €	3,50 €
Stufe IX	Überschreitung der Stufe I über 1.750,01 € bis zu 2.000 €	2.968,01 €	3.218,00 €	3.257,01 €	3.507,00 €	3.550,01 €	3.800,00 €	3.841,01 €	4.091,00 €	4.130,01 €	4.380,00 €	4.380,01 €	4.630,00 €	2,26 €	4,00 €
Stufe X	Überschreitung der Stufe I über 2.000,01 € bis zu 2.250 €	3.218,01 €	3.468,00 €	3.507,01 €	3.757,00 €	3.800,01 €	4.050,00 €	4.091,01 €	4.341,00 €	4.380,01 €	4.630,00 €	4.630,01 €	4.880,00 €	2,54 €	4,50 €
Stufe XI	Überschreitung der Stufe I über 2.250,01 € bis zu 2.500 €	3.468,01 €	3.718,00 €	3.757,01 €	4.007,00 €	4.050,01 €	4.300,00 €	4.341,01 €	4.591,00 €	4.630,01 €	4.880,00 €	4.880,01 €	5,00 €	2,83 €	5,00 €
Stufe XII	Überschreitung der Stufe I über 2.500,01 €	3.718,01 €		4.007,01 €		4.300,01 €		4.591,01 €		4.880,01 €				3,11 €	5,50 €

Grundbetrag des doppelten Regelbetrags (Grundicherung) in Höhe von 83% von 704,00 € = 584,32 €
Familienzuschlag des Ednregelbetrags für jede weitere Person von 70% von 297,00 € = 207,90 €
zgl. angemessene Unterkunftskosten der folgenden Tabelle (Mietstufe II gemäß § 12 WoGG für den Landkreis Helmstedt)

Mietkostentabelle					
2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
425,00 €	506,00 €	591,00 €	675,00 €	756,00 €	81 € zusätzlich

*Gesetz über Tageseinrichtungen in Niedersachsen

Berechnung des Sachkostenanteils je Betreuungsstunde.

Regelhaft: Bürgergeld 3-5;
257 € (bei einer 14 Stunden Betreuung durch die Sonntagskinderkita)

5.0 Probability Distribution

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind :		
	in % vom RS	in € vom RS
Anteil am Regelbedarf		
Nahrung, Getränke	34,70%	121,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	34,83 €
Post und Telekommunikation	8,94%	31,92 €
Bekleidung, Schuhe	8,36%	29,63 €
Wohnen, Energie, Wohnunterhaltung	8,48%	30,17 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,05%	21,74 €
sonstige Waren und Dienstleistungen	7,98%	28,49 €
Verkehr	8,97%	32,02 €
Gesundheitspflege	3,82%	13,64 €
Schulungs- und Fortbildungskosten	2,61%	9,32 €
Bildung	0,36%	1,28 €
gesamt	100,00%	357,09 €

Es ist ersichtlich, dass die Kosten für Miete und Heizkosten nicht enthalten sind.

Kosten der Unterkunft für Sorgeberechtigte nach dem SGB II:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	117,00 €
Heizung pro Monat je Kind**	20,88 €
zusätzlich angemessener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe:	146,96 €
Sorgegeld pro Jahr je Kind	1.047,64 €

[Anmelden](#) [Passwort vergessen?](#)



Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind und von einer TPP erbracht werden:		
Anteil am Regelbedarf	in % vom RS	in € vom RS
Nahrung, Getränke	34,70%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	34,81 €
Post und Telekommunikation (33% des RS-Anteils für Kommunikation mit dem Landkreis und den Eltern)	2,95%	10,53 €
Bildung, Schule	0,00%	- €
Wohnen, Energie, Wohnraumerhaltung	9,48%	33,17 €
Hausrat, Ausstattung, Haushaltsgeräte	6,09%	21,34 €
Landese Waren und Dienstleistungen	7,98%	28,49 €
Verkehr	8,97%	31,01 €
Gesundheitspflege	3,82%	13,44 €
Sicherheitsleistungen	2,51%	9,12 €
Bildung	0,36%	1,29 €
gesamt	85,71%	281,58 €

	KaU für Sargeberechtigte nach dem § 58 II, umgerechnet auf die 199:
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	46,80 €
Mietung pro Monat je Kind**	13,83 €
zusätzlich angemessener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe der KaU-Werten der TPF je Monat:	68,94 €
Anteiliger Regelbata der TPF je Monat	281,94 €
Sachkosten der TPF pro Monat je Kind (KaU + RS)	350,93 €
Sachkosten der TPF pro Jahr je Kind	4.211,20 €

Berechnungsgrundlagen:

*vgl. § 2 Absatz 1 DVO-MiMiAG = 3m² je Platz, somit 15 m² als Betreuerungsraum. Differenz der Miete zwischen 2 und 3 Personenbauschalt: https://www.jobcenter-ge.de/jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html
** Berechnet aus: https://www.jobcenter-ge.de/jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html Kosten von Heizöl, zzgl. Erzeugung von Warmwasser, berechnet auf 15 m².
*** Stat. Bundesamt: 128 l pro Erw. Person Wasser am Tag. Gerundet 47 m³ pro Jahr. Kinder werden mit dem Faktor 0,5 in Nebenkostenberechnungen berechnet, daher 23,5 m³ pro Jahr. $23,5 \text{ m}^3 \times 3,05/\text{m}^3 \text{ Schmutzwasser} + 23,5 \text{ m}^3 \times 1,61\text{€/m}^3 \text{ Frischwasser} = 109,52 \text{ € pro Jahr auf Basis der Preise des Wasserverbandes Weddel-Lehre.}$

"Die KdU für das erste Kind unter 5 Jahren gehen von 15 m² Mehrbedarf aus. Gem. § 2 Absatz 1 DVO-MiMiAG geht von 3 m² je betreutem Kind aus, was bei fünf Kindern dem Mehrbedarf gem. KdU entspricht. Da die TPP die Betreuung in ihren Räumlichkeiten vornimmt, werden nochmals 10 m² für die "Mitnutzung" von Bad und Küche einberechnet. Das bedeutet, dass hier 2 m² pro Kind berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Monatsmiete für 15 m² wird dann durch 5 geteilt, um einen Wert je Kind und Monat zu erhalten. Um Belegungsschwankungen zu kompensieren, wird das so ermittelte Ergebnis der Miete pro Kind und Monat um 20% erhöht.
** 20,83 €/30 Stunden*104 Stunden*4,33 Wochen; ausgehend von einer vollen Heizleistung während der Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche und einer "zur Hälfte aufgedrehten" Heizung während der übrigen Zeit der Woche.
****s. Berechnung für Sorgeberechtigte

Standensatz der Sachkosten der TPP unter anteiliger Berücksichtigung des

Regelsatzes und der KdU:

Sachkosten pro Stunde

2,03 €

zusätzlich Zuschlag von 10 % für
Umweltgebühren:

2,23 €

Berechnung des Stundensatzes für die TPP:

Monate je Jahr:

12

Wochen pro Monat:

4,33

Wochenstunden:

40

Die Tagespflegepersonen müssen nicht alle Leistungen erbringen, die im Regelsatz angenommen werden.

Daher muss ein Abwägungsprozess erfolgen, wenn man den Regelsatz als Berechnungsgrundlage für den Sachaufwand wählen will.

Wenn für die Eltern von einer Erhöhung des Regelsatzes ausgegangen wird (Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft), ist auch der Miet- und Nebenkostenanteil der Tagespflegepersonen mit zu berücksichtigen. Da die Tagespflegepersonen nicht alle Leistungen des Regelsatzes erbringen und die Kinder nicht 7 Tage die Woche über 24 Stunden am Tag betreuen, ergibt sich der oben dargestellte Sachkostensatz aus den genannten Regelsatzanteilen und den Anteilen der Kosten der Unterkunft. Ein Vergleich der Kosten pro Stunde soll verdeutlichen, welchen Wert das SGB II im Vergleich zur Regelung der Satzung den Sachkosten der Betreuungslieferung der Sorgeberechtigten je Stunde zumisst. Die Sachkosten der TPP werden berechnet, in dem der Faktor 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche, multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat gewählt wird. Dies ergibt einen Sachkostenaufwand von 2,03 € pro Stunde und Kind, auf den ein Aufschlag für Unvorhergesehenes von 10 % angerechnet wird. Daher wird die Sachkostenpauschale auf 2,23 € festgelegt.

202-005

DGUV Information 202-005



Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Juli 2021



komm mit mensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

Ausgabe: Juli 2021

DGUV Information 202-005
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202005

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Aktualisierungen Juli 2021:

- Hinzufügen der Abschnitte 3. „Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege“ und 4.9 „Schlafen“
 - Ergänzung von Tierhalteplichten im Abschnitt 4.7
 - Ergänzung der zuständigen Unfallversicherungsträger im Abschnitt 11.3
 - Aktualisierung der Fotos und Abbildungen
 - Redaktionelle Anpassungen
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1 Vorbemerkung	5	6 Mit Kindern unterwegs	25
2 Umgebung.....	6	6.1 Unterwegs zu Fuß	25
3 Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege.....	8	6.2 Unterwegs mit dem Fahrrad.....	26
4 So wird der Haushalt kindersicher	11	6.3 Unterwegs mit dem Auto	27
4.1 Treppen, Geländer und Brüstungen	11	7 Erste Hilfe	28
4.2 Fenster und Verglasungen	12	8 Medikamentengabe	30
4.3 Gefährliche Stoffe	13	9 Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit	31
4.4 Verbrennungsgefahren.....	14	10 Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege.....	34
4.5 Elektrizität	15	11 Anhang.....	37
4.6 Spielzeug.....	16		
4.7 Haustiere.....	17		
4.8 Bad und WC	19		
4.9 Schlafen.....	19		
4.10 Zubereitung von Speisen	20		
4.11 Einrichtungsgegenstände.....	21		
5 So wird es draußen sicher	22		
5.1 Garten	22		
5.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte.....	23		
5.3 Insekten und Zecken	24		

1 Vorbemerkung

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an Kindertagespflegepersonen, aber auch an Jugendämter, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie an Eltern von Tagespflegekindern. Sie unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der sicheren und gesunden Betreuung der Kinder und gibt Hinweise für die eigene Sicherheit und Gesundheit.

Es werden Präventionsmaßnahmen sowohl für den Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch für Außenaktivitäten angesprochen, die dabei helfen, Unfälle und Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Außerdem gibt die DGUV Information Hinweise, wie die Erste Hilfe in der Kindertagespflege organisiert sein sollte.

Darüber hinaus werden im Anhang Fachorganisationen auf dem Gebiet der Kindertagespflege genannt.

2 Umgebung

Kinder entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten umso besser, je anregungsreicher ihre Umgebung ist und je anerkennender sich ihre Bezugspersonen ihnen gegenüber verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung kindlicher Entwicklung und kindlicher Kompetenzen. Entwicklungs- und Bildungsprozesse vollziehen sich in der Beteiligung der Kinder am Alltagsgeschehen. Durch vielfältige Bewegungserfahrungen und durch selbstorganisiertes Spielen und Lernen können Kinder wichtige Kompetenzen erlangen.

Der Gewinn an Bewegungssicherheit im Verlauf der ersten Lebensmonate und -jahre vermittelt dem Kind Selbstsicherheit. Es gewinnt zunehmend Selbstvertrauen und ist bestrebt, seine Selbstständigkeit auszubauen. Dabei muss das Lernen von positiven Emotionen begleitet sein; Anerkennung und Lob sind unverzichtbare Erfolgsfaktoren.

Die zunehmende Bewegungsfreiheit ermöglicht dem Kind, umgebende Räume zu erkunden und seine Umwelt aktiv kennenzulernen. Mit der Zunahme dieser dadurch gewonnenen Selbstständigkeit hat das Kind die Möglichkeit, Erfahrungen mit dem eigenen Körper, mit Materialien und anderen Personen auch außerhalb der Kernfamilie zu sammeln.

Weil Bewegung der Motor kindlicher Entwicklung ist, lohnt es sich, Bewegungsräumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter Bewegungsräumen sind dabei grundsätzlich alle Räume zu verstehen, die die Kinder sowohl in der Kindertagespflege als auch in deren Umgebung nutzen können. Fragen der Sicherheit spielen bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen eine wichtige Rolle. Sicherheit und Risiko schließen sich dabei nicht aus. Sicherheit bedeutet nicht Überbehütung. Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu.

Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische

Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zu einer ernsten Gefahr werden. Beispiele dafür sind in dieser Broschüre genannt. Eine kindgerechte und bewegungsfördernde Betreuungsumgebung trägt dazu bei, dass Kinder ihr natürliches Bewegungsbedürfnis ausleben können und hierbei die notwendige Risikokompetenz erwerben.



Abb. 1
Kinder sollten natürliche Bewegungsräume nutzen, bei denen sich Sicherheit und Risiko nicht ausschließen dürfen

3 Aufsichtspflicht in der Kindertagespflege

Während der Betreuungszeit haben die Kindertagespflegepersonen die Aufsichtspflicht über die von ihnen betreuten Kinder. Hierbei stehen sie immer wieder vor der Herausforderung, das gebotene Maß der erforderlichen Aufsichtsführung einzuschätzen, um

- Kindern die für ihre Entwicklung erforderlichen Freiräume zu gewähren und
- den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Dabei ist die Aufsicht so zu führen, dass sie den kindlichen Bedürfnissen entspricht und der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Die Kindertagespflegeperson muss dafür Sorge tragen, dass sich ein Kind weder selbst schädigt, noch von anderen geschädigt wird oder andere seinerseits schädigt. Ziel ist, das Kind vor unverhältnismäßigen Gefahren und Unfällen zu schützen und trotzdem Erfahrungsspielräume zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist die aufsichtführende Person verpflichtet, einzugreifen und Schaden zu verhindern, wenn sie erkennt, dass ein Kind Gefahr läuft, sich oder jemand anderen zu verletzen.

Das erforderliche Maß der Aufsicht muss laut Rechtsprechung „mit den Erziehungszielen, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln in Einklang gebracht werden“ (Hundmeyer, S. 225) und darf weder zu eng noch zu weit gefasst werden. Vor diesem Hintergrund müssen Kinder in einer Weise beaufsichtigt werden, wie dies von der Kindertagespflegeperson unter Abwägung der pädagogischen Zielsetzungen und der Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer Personen erwartet werden kann.

Aus präventiver Sicht sind hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsstand des Kindes

Kinder unter drei Jahren bedürfen in der Regel einer intensiveren Betreuung als ältere Kinder, um sich in einem geschützten Rahmen entwickeln zu können. Einerseits ist eine vertraute Bindung zu einem oder mehreren Erwachsenen die Grundlage einer gesunden Entwicklung und allen Lernens. Andererseits sind Kinder dieses Alters sehr aktiv und reagieren noch viel häufiger als ältere Kinder impulsiv und unvorhersehbar. Sie kennen viele Gefahren noch nicht oder können diese noch nicht einschätzen. Jüngere Kinder sind daher schrittweise an offensichtlich mit Gefahren verbundene Geräte, Aktionen und Tätigkeiten heranzuführen. Eine intensivere Aufsichtsführung erfordern häufig auch Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen sowie Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, da ihr Verhalten noch nicht einschätzbar ist.

Für die Gestaltung der Aufsicht ist es wichtig, den individuellen körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklungsstand, den Gesundheitszustand sowie die individuellen Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes zu kennen.

Zur Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gehört aber auch, sich über spezielle Gefahren zu informieren, die bei pädagogischen Angeboten auftreten können und dem Kind in geeigneter Form die Gefahren zu erklären oder es vor diesen Gefahren zu schützen.

2. Gruppengröße und Altersmischung

Wesentliche Bedingungen für die Gestaltung der Aufsicht in unterschiedlichen Situationen sind Gruppengröße, Alter der Kinder, die Gruppenzusammensetzung sowie die Gegebenheiten der Räumlichkeiten und des Außengeländes.

Allgemein gültige Vorgaben zum erforderlichen Maß der Aufsichtsführung können nicht gemacht werden. Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der individuellen und konkreten Situation immer wieder von neuem abzuwägen.

4 So wird der Haushalt kindersicher

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, eine kindgerechte Wohnumgebung zu beschreiben, die vor Gefährdungen schützt und Kinder gleichzeitig in die Lage versetzt, diese zu erkennen und zu bewältigen.

4.1 Treppen, Geländer und Brüstungen



Abb. 2
Gesicherter Treppen-
abgang

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Aufenthaltsbereiche von Kindern, in denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.
- Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kleinstkinder nicht herunterfallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter.
- An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen.

- Es gelten folgende Abstände: für Kinder über 3 Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter 3 Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.
- An Kinderschutzgittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen.
 - Brüstungen, Geländer und Gitter sollten so gestaltet sein, dass Kinder nicht hochklettern können.
 - Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzenkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.
 - An ungesicherten Treppen dürfen sich Kinder nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

4.2 Fenster und Verglasungen

Damit Kinder sich nicht bei Glasbruch oder durch Abstürzen aus geöffneten Fenstern verletzen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Fenster in Räumen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen beispielsweise mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert.
- Sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden.
- Mögliche Verletzungsgefahren durch Glasbruch können geringgehalten werden, indem zugängliche Verglasungen z. B.:
 - aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
 - durch z. B. davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
 - an Wänden (z. B. Spiegel) vollflächig verklebt werden,
 - durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden, z. B. durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.

4.3 Gefährliche Stoffe

Bewahren Sie nachfolgende Stoffe unbedingt außerhalb der Reichweite von Kindern oder unter Verschluss auf:

- Medikamente (z. B. Tabletten)
- Haushaltschemikalien (z. B. Sanitärreiniger, Spülmittel, Spülmaschinentabs)
- Baby- und Lampenöl
- Parfüm, Deo, Haarspray
- Alkohol und Nikotin
- Zündhölzer und Feuerzeuge

Zur Erkennung von Gefahrstoffen helfen folgende Gefahrensymbole

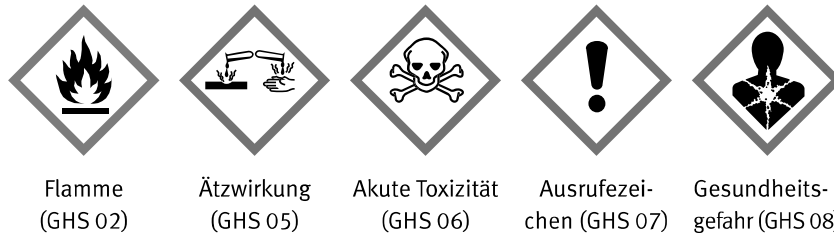


Abb. 3 Beispiele für Gefahrensymbole (GHS) zur Gefahrstoffkennzeichnung

Füllen Sie außerdem keine gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten in Getränkeflaschen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Es ist notwendig, sich auch über die Gefahren, die von Pflanzen (z. B. Alpenveilchen, Weihnachtsstern) im Aufenthaltsbereich der Kinder ausgehen können, zu informieren. Das Hochstellen von Pflanzen außerhalb der Reichweite von Kindern kann eine notwendige Maßnahme sein. In der DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“ sind viele nützliche Informationen aufgeführt (Bezugsadresse siehe Literaturverzeichnis).

4.4 Verbrennungsgefahren

Kinder sind vor Verbrennungsgefahren zu schützen.

Zündquellen müssen entweder außerhalb der Reichweite von Kindern oder verschlossen aufbewahrt werden. Kaminöfen sind vor dem Zugriff von Kindern zu sichern, z. B. durch Schutzgitter. Kerzen oder sonstige offene Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Um Brandrauch frühzeitig bemerken zu können, ist die Installation von Rauchmeldern unverzichtbar. Informationen zu Rauchmeldern im häuslichen Einsatz erhalten Sie u. a. auf der Website www.rauchmelder-lebensretter.de. Dort werden wertvolle Hinweise zur Absicherung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses mit Rauchmeldern, einschließlich Kauftipps, Montage- und Einsatzhinweisen von Rauchmeldern gegeben.



Abb. 4
Rauchmelder sind unverzichtbar

4.5 Elektrizität

Um die Gefahr eines elektrischen Stromschlages zu verhindern, müssen

- (Mehrfach-)Steckdosen und Verlängerungskabel mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein.
- Elektrogeräte regelmäßig auf offensichtliche Mängel hin geprüft werden. Schadhafte Geräte sind umgehend auszusondern und ggf. durch Fachpersonal zu reparieren.



Abb. 5
Steckdosen müssen mit einem erhöhten Berührungsschutz (Shutter) ausgestattet sein

Der Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen verhindert maßgeblich lebensgefährliche Stromunfälle. Bei Neubauten müssen seit 2009 grundsätzlich alle Steckdosen-Stromkreise mit diesen ausgerüstet sein. Bei Bestandsbauten wird eine Nachrüstung empfohlen.

Abb. 6
Sicherheitskennzeichen zur Erfüllung von Sicherheitsnormen

Beim Neukauf von Elektrogeräten muss eine CE-Kennzeichnung vorhanden sein. Mehr Sicherheit bieten Geräte mit einer VDE- bzw. GS-Kennzeichnung.

So wird der Haushalt kindersicher



Diese weisen darauf hin, dass alle einschlägigen Sicherheitsnormen erfüllt sind.

4.6 Spielzeug

Bieten Sie Kindern unter 36 Monaten kein Spielzeug mit verschluckbaren (abnehmbaren) Kleinteilen an. Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie z. B. Nüssen (besonders Erdnüsse), Erbsen, Perlen und Münzen verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z. B. Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern, da die Gefahr besteht, dass das Kind darin erstickt, wenn es damit spielt.



Abb. 7 Spielzeug darf keine Gefährdung darstellen

Gefährdungen (z. B. Strangulationsgefahren) bestehen ebenfalls beim unbeaufsichtigten Spiel mit Seilchen oder Bändern.

Kinder, insbesondere unter 36 Monaten, erkennen die möglichen Gefahren des Strangulierens nicht und experimentieren mit diesem Spielmaterial. Unbeabsichtigt entstehen so unter Umständen Kopffangstellen, die zu einer akuten Gefahr für die Kinder werden können. Leider werden auch immer noch Kleidungsstücke, wie z. B. Anoraks mit Kordelzug, getragen, die auch zu ähnlichen Verletzungen führen können (siehe Abschnitt 5.2 „Spielplätze und Spielplatzgeräte“). Daher: alle Kordeln an der Kinderkleidung von den Eltern entfernen lassen, wenn diese keine Sollbruchstellen aufweisen.

Bei Kindern ist das Tragen von Schmuck, wie z. B. Ohringen oder Halskettchen, kritisch zu sehen. Ähnlich wie bei Spielzeug mit Kleinteilen besteht hierbei nicht nur die Gefahr des Verschluckens. Teilstücke können unter Umständen über den Gehörgang, über das Nasenloch oder durch den Mund in den Körper geraten und zu Verletzungen bzw. Entzündungsreaktionen führen. Beim Spielen können Kinder, die Ohrschmuck tragen, z. B. am Pulli eines anderen Kindes hängenbleiben und dadurch kann das Ohrläppchen einreißen.

4.7 Haustiere

Die Kindertagespflegeperson hat ein schlüssiges Konzept, wie sie den Lebensraum des Haustieres in die Betreuung der Kinder integriert. Hierbei sind die Bedürfnisse der beteiligten Kinder und Tiere nach Ruhe- und Schutz-zonen zu berücksichtigen. Tabuzonen für das Haustier sind in der Kindertagespflege unumgänglich (z. B. Küche, Ess- oder Schlafbereiche der Kinder). Mit den Kindern sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstand Verhaltensregeln wiederholt zu besprechen und einzuüben. Wichtig ist, die Kinder nie mit Haustieren alleine zu lassen. Kinder sollen behutsam an den richtigen Umgang mit Haustieren herangeführt und mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden. So ist es z. B. wichtig zu wissen, dass Tiere nicht

So wird der Haushalt kindersicher



Abb. 8
Gemeinsames Ein-
üben von Verhaltens-
regeln im Umgang mit
einem Hund

erschreckt, beim Fressen nicht gestört oder nicht in die Enge getrieben werden dürfen. Zudem sollten nachfolgende Maßnahmen Beachtung finden:

- Tetanusimpfung der Kinder überprüfen
- Information über allergische Reaktionen von Kindern wie z. B Tierhaarallergie einholen
- Regelmäßige Vorstellung des/der Haustier(e) bei einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin veranlassen
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes bzw. der Tierärztin durchführen
- Mindestens eine tägliche Säuberung im Betreuungsbereich aus hygienischen Gründen durchführen z. B Entfernung von Tierhaaren
- Hände der Kinder und Erwachsenen nach dem Kontakt mit dem Haustier, v. a. vor dem Essen gründlich waschen
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren
- Hunde, die laut länderspezifischer Regelungen als „Listenhunde“ geführt werden, während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege halten
- Haftpflichtversicherung für den Tierhalter bzw. die Tierhalterin abschließen

4.8 Bad und WC

Wasser übt eine starke Anziehungskraft auf Kinder aus. Beim Spielen mit Wasser bzw. bei der Körperpflege sollten Sie darauf achten, dass bei Entnahmestellen, zu denen Kinder Zugang haben, die Wassertemperatur 43 °C möglichst nicht übersteigt, damit Verbrühungen vermieden werden. Bei Kleinkindern besteht zudem die Gefahr, bei niedrigem Wasserstand zu ertrinken. Lassen Sie aus diesem Grund Kleinkinder niemals unbeaufsichtigt im Badezimmer oder in der Badewanne.

Für die Körperpflege des Kindes sollte ein sicherer Wickeltisch zur Verfügung stehen, der sich in einem geschützten Bereich befindet, denn die Wickelsituation stellt einen intimen, pflegerischen Vorgang dar. Das Kind auf dem Wickeltisch muss immer beaufsichtigt sein und sollte möglichst mit einer Hand gegen Herunterfallen gesichert werden. Hierbei ist es zweckmäßig, die Wickelutensilien bereits im Vorfeld am Wickeltisch bereitzulegen.

4.9 Schlafen

Kinder brauchen neben viel Bewegung auch Ruhe und Erholung. Deshalb gehört die Schlafsituation zum Alltag in der Kindertagespflege.

Für jedes Tageskind sollte eine eigene Schlafgelegenheit zur Verfügung stehen. Die Schlafgelegenheit ist so platziert, dass das Kind keine gefährlichen Gegenstände wie z. B. Schnüre, Bänder oder Kabel erreichen



Abb. 9 Mögliche Gestaltung eines Schlafplatzes in der Kindertagespflege

So wird der Haushalt kindersicher

kann. Am Schlafplatz befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Daunenkissen, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann.

Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack. Es muss sichergestellt sein, dass der Kopf nicht durch Bettzeug bedeckt wird.

Der Ruhe- und Schlafbereich für die Kinder ist gut gelüftet. Die ideale Raumtemperatur zum Schlafen liegt bei 16 °C bis 18 °C. Der Schlafplatz darf nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein, auch sollte er nicht neben einem Heizkörper aufgestellt werden. Nach schlafenden Kindern sollte regelmäßig geschaut werden.

4.10 Zubereitung von Speisen

Lassen Sie Kinder während des Kochens niemals unbeaufsichtigt in der Küche. Kochtöpfe und Pfannen gehören auf die hinteren Herdplatten. Hierbei sollten die Pfannengriffe nach hinten gedreht werden. Einen größeren Schutz bietet die Installation eines Herd- und Backofenschutzgitters.

Auch siedendes Wasser im Wasserkocher oder die abgestellte Tasse mit heißem Kaffee auf dem Tisch stellen eine Verbrühungsgefahr dar.

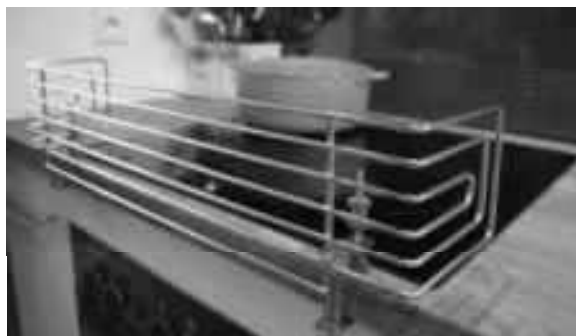


Abb. 10
Installation eines
Herdschutzgitters

In der Küche werden häufig Elektrogeräte wie eine Brotschneidemaschine oder ein Handmixer eingesetzt. Um Missbrauch zu vermeiden, stellen Sie elektrische Geräte außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Beim Nichtgebrauch ist es am sichersten, den Stecker vom Netz zu trennen.

4.11 Einrichtungsgegenstände

Im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhandene Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel) sollten keine scharfen oder spitzen Ecken und Kanten aufweisen. Eine solche Gefahrenstelle kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoff- oder Schaumstoffaufsätzen gesichert werden. Glastische, Vitrinen und ähnliche Möbelstücke sollten aus bruch sicherem Material bestehen oder für Kinder nicht zugänglich sein.

Möbel wie z. B. Regale oder Kommoden, die zum Klettern verleiten können, sind an der Wand zu befestigen. Denken Sie ebenfalls daran, Schubladen an Schränken und Kommoden gegen Herausfallen zu sichern.

Es ist sinnvoll, auf herabhängende Tischdecken zu verzichten, denn daran ziehen sich kleine Kinder gerne hoch.

Türen und deren Nebenschließkanten erweisen sich als potentielle Quetschstellen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich mehrere Kinder an einer Tür aufhalten. Im Einzelfall ist die Sicherung der Nebenschließkante durch z. B. das Anbringen einer flexiblen Fingerschutzleiste sinnvoll. Türstopper können dazu beitragen, dass Kinder sich nicht an schließenden Türen quetschen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder in eine Waschmaschine oder einen Trockner klettern, um sich zu verstecken. Aus diesem Grund sollten Trommeln nach dem Wasch- und Trockengang immer verschlossen werden. Als optimale Schutzmaßnahme gilt die Aufstellung der Waschmaschine und des Trockners in einem für die Kinder unzugänglichen Raum.

5 So wird es draußen sicher

Die Gartennutzung, die Teilnahme am Straßenverkehr oder der Besuch eines Spielplatzes eröffnen im Vergleich zum Aufenthalt im Haus neue Erfahrungen, bringen gleichzeitig aber auch neue Risiken mit sich. In diesem Kapitel werden Grundvoraussetzungen genannt, um die Sicherheit der Kinder im Außenbereich zu gewährleisten.

5.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten.

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sind Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen zu sichern. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder Schwimmbecken sollen ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. In die Sicherheitsüberlegungen sind auch die Zugänge zu Schwimmbecken wie Leitern oder Treppen mit einzubeziehen.

Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken, so muss das eigene Grundstück eingefriedet werden. Wenn bei Ausflügen Wasserflächen zugänglich sind, ist eine intensive Beaufsichtigung der Kinder erforderlich.

Auch draußen gilt die Regel, dass nichts Unbekanntes, auch keine Früchte, Beeren o. ä., in den Mund genommen werden darf. In Reichweite von Kindern sollen keine Pflanzen mit Dornen oder hohem Giftpotential angepflanzt sein.

5.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte

Bei einem Spielplatzbesuch sollten Sie bedenken, dass Spielplatzgeräte in der Regel für ältere Kinder gebaut sind. Kinder unter 36 Monaten benötigen daher beim Spielen auf den Spielplatzgeräten häufig Unterstützung und intensive Beaufsichtigung.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung davon, dass die Spielgeräte keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Verunreinigungen wie Scherben, Spritzen o. ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern, Schals und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten kann lebensgefährlich sein! Aufgrund der Strangulationsgefahr ist es unbedingt zu verhindern.



Abb. 11 Sandkästen vor Nutzung auf Verunreinigungen prüfen

So wird es draußen sicher

5.3 Insekten und Zecken

Zur Reduzierung von Gefährdungen durch Wespen, Bienen und andere stechende Insekten sollten die Kinder während der Sommermonate möglichst auf gesüßte Getränke und Nahrungsmittel im Außenbereich verzichten. Zudem sollten Sie sich als Kindertagespflegeperson bei den Eltern über mögliche allergische Reaktionen des Kindes z. B. nach einem Insektenstich informieren, um im Notfall geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zecken können Infektionskrankheiten übertragen. Sie sind vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv und halten sich vornehmlich im Gestrüpp, in hohen Gräsern, Farnen oder im Unterholz auf. Besonders bei einem Aufenthalt im Wald ist es wichtig, dass Kinder Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Suchen Sie nach dem Aufenthalt die Kinder sorgfältig nach Zecken ab. Bei einem Zeckenstich sollten Sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Zecke möglichst schnell entfernen und die Einstichstelle markieren, damit die Eltern mit dem Kind ggf. eine Arztpraxis aufsuchen können.

6 Mit Kindern unterwegs

Ausflüge bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung und Organisation. Auch für die Teilnahme am Straßenverkehr ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld über bestehende Gefahren zu informieren. Grundlegende Verhaltensweisen sind mit den Kindern zu besprechen.

6.1 Unterwegs zu Fuß

Sind Sie mit den Kindern zu Fuß unterwegs, sorgen Sie dafür, dass

- die Kinder auf dem Gehweg auf der von der Straße abgewandten Seite gehen,
- eine Straße immer an der sichersten Stelle (Ampel, Zebrastreifen) überquert wird, auch wenn damit ein Umweg verbunden ist,
- vor dem Überqueren der Straße noch einmal auf den Straßenverkehr geschaut wird.

Retroreflektierende Materialien an der Kleidung der Kinder sorgen für eine bessere Erkennbarkeit im Straßenverkehr.

6.2 Unterwegs mit dem Fahrrad

Im öffentlichen Straßenverkehr sollte auf die Nutzung von Kinderfahrrädern verzichtet werden. Zur Mitnahme eines Kindes auf dem Fahrrad ist ein geeigneter Kindersitz oder Kinderanhänger erforderlich. Fahrradhelme sollten zwingend vom Kind und auch von den begleitenden Erwachsenen (Vorbildfunktion!) getragen werden.



Abb. 12
Mitnahme des Kindes
auf dem Fahrrad mit
geeignetem Kindersitz
und Fahrradhelm

6.3 Unterwegs mit dem Auto

Anschnallen ist Pflicht. Die Fahrerin oder der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass alle mitfahrenden Kinder ausreichend gesichert sind. So müssen altersgerechte Kindersitze verwendet werden, die den individuellen körperlichen Voraussetzungen wie Größe und Gewicht des Kindes entsprechen. Eine weitere Unfallgefahr kann sich beim Ein- und Aussteigen des Kindes ergeben. Achten Sie darauf, dass Kinder nur nach rechts, zur Gehwegseite, ein- und aussteigen.

Kinder dürfen nicht alleine im Auto bleiben. Im Sommer besteht zusätzlich die Gefahr, dass sich der Innenraum eines Autos stark aufheizt. Schon nach wenigen Minuten droht ein Hitzschlag.



Abb. 13 Verwendung sicherer alters-, größen- und gewichtsgerechter Kindersitze im Auto

7 Erste Hilfe

Sollte sich trotz aufmerksamer Betreuung ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass Sie als Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe bei Kindern vertraut sind. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Auskunft erteilt auch Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung des Rettungsdienstes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollten Sie darauf achten, dass Sie beim Verlassen der Wohnung, z. B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch, ein aufgeladenes Mobiltelefon mitführen. Wichtige Notrufnummern sollten notiert oder im Telefon gespeichert sein, damit Sie unverzüglich einen Notruf absetzen können.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material (siehe hierzu auch DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“) unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Während der Versorgung des verletzten Kindes ist gleichzeitig die Beaufsichtigung der übrigen Kinder, die sich in der Obhut der Kindertagespflegeperson befinden, sicher zu stellen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Leichtere Verletzungen, wie Abschürfungen und Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind zu dokumentieren, z. B. in einem Meldeblock. Falls

später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für den Unfallversicherungsträger klar zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen die Behandlungskosten übernommen werden können. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unfallanzeigen und Meldeblock sind kostenfrei beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

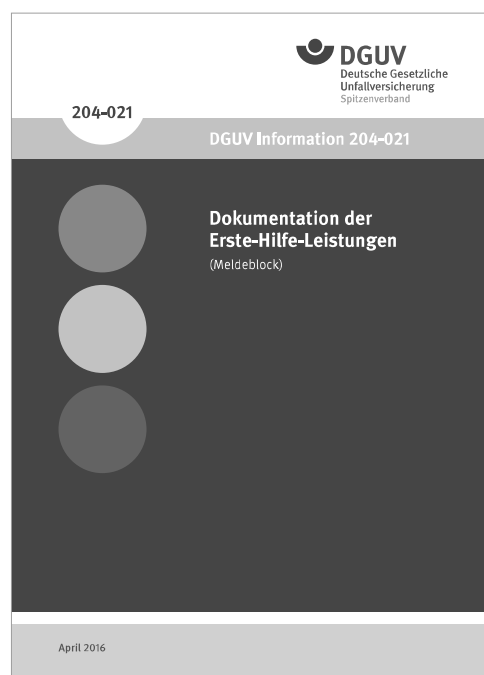


Abb. 14 Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

8 Medikamentengabe

Eine Medikamentengabe an Kinder sollte wirklich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.

Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte die betreuende Medizinerin bzw. der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

Die Medikamente sind nach Vorschrift zu lagern und vor dem Zugriff der Kinder zu schützen.

9 Gestaltung der Tätigkeit im Einklang mit Ihrer Gesundheit

Die Arbeit mit Kleinkindern ist eine sehr Sinn erfüllende aber auch anspruchsvolle Tätigkeit. Umso bedeutsamer ist es, die eigene Gesunderhaltung im Blick zu haben. Auch im Bereich der Kindertagespflege gilt es, den „Arbeitsplatz“ der Kindertagespflegeperson gesundheitsförderlich zu gestalten, um vorhandene Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Stress ist die sichere Gestaltung der Räumlichkeiten. Sicherlich ist es nicht möglich, alle Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen, jedoch trägt eine sichere Umgebung, in der die Kinder behütet aufwachsen können, zu einer entspannten Arbeitsatmosphäre bei. Wenn grundsätzliche Sicherheitsaspekte, wie in der vorliegenden Broschüre beschrieben, sowie eine bedarfsorientierte Arbeitsorganisation beachtet werden, kann die pädagogische Arbeit unter guten Bedingungen stattfinden.

Die Kindertagespflegeperson ist, ähnlich wie das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Infektionsgefahren, die von den sogenannten „Kinderkrankheiten“ wie Mumps, Masern, Röteln oder Keuchhusten ausgehen. Besteht bei einer Kindertagespflegeperson kein ausreichender Immunschutz, so ist es möglich, selbst im fortgeschrittenen Alter zu erkranken. Der Verlauf dieser Erkrankungen ist im Erwachsenenalter unter Umständen wesentlich schwerwiegender als bei Kindern. Ob ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist, zeigt eine Blutuntersuchung, die der Hausarzt bzw. die Hausärztin durchführt. Bei Immunschutzlücken ist es möglich, diese durch wirksame Impfungen zu schließen. Bei Masern ist dies gesetzlich gefordert. Darüber hinaus besteht durch den Umgang mit Körperausscheidungen ein erhöhtes Risiko einer Hepatitis A-Infektion. Auch hier ist eine Immunisierung durch eine Impfung zu empfehlen. Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel und eine geeignete Hautpflege sollten vor allem beim Umgang mit Körpersekreten und bei Feuchtarbeiten zur Verfügung stehen.

Ein Hauptbelastungsfaktor ist das Heben und Tragen, da Kindertagespflegepersonen überwiegend Kinder unter 36 Monaten betreuen. Entsprechend wichtig ist der „Arbeitsplatz Wickeltisch“. Dieser sollte sich durch eine sinnvolle Anordnung auszeichnen, die Folgendes beinhaltet:

- Der Wickeltisch sollte über eine Aufstiegshilfe verfügen, die von Kindern genutzt werden kann, die bereits laufen können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Hebevorgänge wesentlich.
- In unmittelbarer Nähe sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein, idealerweise auf gleicher Höhe mit dem Wickeltisch. Auf diese Weise kann das Tragen der Kinder vom Wickel- zum Nassbereich und wieder zurück verhindert werden.
- Die Höhe des Wickeltisches sollte der optimalen Arbeitshöhe der Kindertagespflegeperson entsprechen und weder zu hoch noch zu niedrig sein. Zudem ist es sinnvoll, die Tiefe des Wickeltisches dem Alter der Kinder anzupassen, damit auch ältere Kinder auf der Wickelaufgabe ausreichend Platz finden.
- Der Wickelplatz sollte gut belüftet werden können.

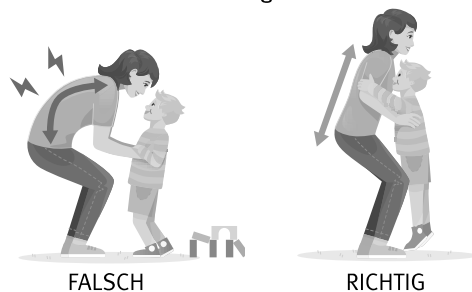
Zur Rückenentlastung der Tagespflegeperson trägt auch geeignetes ergonomisches Mobiliar bei. Dies bedeutet, dass die Kinder z. B. beim gemeinsamen Essen oder Aktivitäten am Tisch auf Kinderhochstühlen sitzen.

Wichtig ist, dass diese Hochstühle der erforderlichen DIN-Norm entsprechen. Besonders empfehlenswert sind Produkte mit einem herstellerunabhängigen Prüfsiegel (z. B. das GS-Zeichen oder das Goldene M).

Auch wenn alle ergonomischen Bedingungen erfüllt sind, ist es natürlich sinnvoll, Regeln zum rückengerechten Arbeiten einzuhalten sowie regelmäßig Ausgleichsübungen durchzuführen, die den Rücken stärken.

Diese Regeln sollten Sie beachten:

- Heben Sie Kinder nur hoch, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Tragen Sie Kinder oder schwere Gegenstände nie mit gebeugtem Rücken, sondern immer mit geradem Rücken und körpernah!



- Verrichten Sie alle Tätigkeiten, bei denen Sie sich beugen müssen, mit geradem Rücken!



- Stehen Sie mit geraden Rücken aus Sitzpositionen auf!



10 Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder und für Sie. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – KJHG) erfolgt. Dafür muss das Jugendamt zum Beispiel das konkret zu betreuende Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson vermitteln.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Kindertagespflege, bei denen die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht vom Jugendamt festgestellt wurde, sowie Kinder in (Früh-)Förderstellen, Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Kindertagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versichert sind die Kinder bei den Unfallkassen der Länder (siehe Kapitel 11) und zwar

- während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen, Trinken und beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder z. B. im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel,
- wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Versichert sind die Kindertagespflegepersonen in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Versicherungsschutz schließt alle beruflichen Tätigkeiten und Wege ein.

Kostenlos und unbürokratisch – die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Eltern und Kindertagespflegepersonen kostenlos. Die Beiträge übernehmen die jeweiligen Bundesländer. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass sich der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg ereignet hat.

Haften Sie als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des bzw. der Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger bzw. die potenzielle Schädigerin) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Kindertagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie beispielsweise Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der zuständige Unfallversicherungsträger sorgt dafür, dass sowohl die von Ihnen betreuten Kinder und auch Sie nach einem Unfall eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Es können auch Sachschäden, die an so genannten Körperersatzstücken (z. B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden, wenn sie während des Unfalls am Körper getragen wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt bzw. die Ärztin die Behandlungskosten direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnet. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Im Falle der Anerkennung einer Berufskrankheit haben Sie ebenfalls Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

11 Anhang

11.1 Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bezugsquelle: Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“
- DGUV Information 202-062 „Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-065 „Tipps, die Leben retten!“
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“

Fachbereich AKTUELL

- FBBE-001 „Zeckenstich - Was tun?“

11.2 Weitere Handlungshilfen

„Sicherheits-Checkliste“, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V., <https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>

„Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege.“ Handlungsanleitungen und Leitfäden für die Kindertagespflege, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

11.3 Adressen und Links

Zur vertiefenden Information werden nachfolgend Fachinstitutionen genannt, die weitere Hinweise zur Sicherheit und Gesundheit von Kindertagespflegepersonen und Kindern geben.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist unter dem Webcode: d2236 die Datenbank mit dem Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung zu finden. Diese Datenbank enthält eine Vielzahl von Informationsschriften zu Sicherheit und Gesundheit von Kindern. Bei Eingabe des Suchkriteriums „Kindertagespflege“ werden Veröffentlichungen angezeigt, die direkt oder sinngemäß auf die Sicherheit von Kindern in der Kindertagespflege anwendbar sind.

Die Unfallkassen der Länder

Bei den Unfallkassen der Länder sind die Kinder unfallversichert, die in der Kindertagespflege betreut werden:

- **Unfallkasse Baden-Württemberg**

www.ukbw.de

- **Bayerische Landesunfallkasse/Kommunale Unfallversicherung Bayern**
www.kuvb.de
- **Unfallkasse Berlin**
www.unfallkasse-berlin.de
- **Unfallkasse Brandenburg**
www.ukbb.de
- **Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen**
www.ukbremen.de
- **Unfallkasse Nord** (Hamburg, Schleswig-Holstein)
www.uk-nord.de
- **Unfallkasse Hessen**
www.ukh.de
- **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**
www.unfallkasse-mv.de
- **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**
www.bs-guv.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen**
www.lukn.de
- **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg**
www.guv-oldenburg.de
- **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
www.unfallkasse-nrw.de
- **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**
www.ukrlp.de
- **Unfallkasse Saarland**
www.uks.de
- **Unfallkasse Sachsen**
www.uksachsen.de
- **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
www.ukst.de
- **Unfallkasse Thüringen**
www.ukt.de

Anhang

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Bei der BGW sind in den meisten Fällen die Kindertagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert.

Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP)

www.bvktp.de

Der BVKTP ist der Fachverband der Kindertagespflege. Er sorgt für die öffentliche Anerkennung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des Systems der Kindertagespflege sowie die Anerkennung der vorhandenen Fachkompetenz der beteiligten Akteure. Er ist Servicestelle und Interessenvertreter für fachliche Anliegen der Kindertagespflege.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder (BAG) e.V.

www.kindersicherheit.de

Die Ziele des Vereins liegen u. a. darin, mit gezielten Maßnahmen die Häufigkeit und Schwere von Kinderunfällen – insbesondere zu Hause und in der Freizeit – zu verringern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ beobachtet die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Kinderunfälle, analysiert und bewertet wissenschaftliche Ergebnisse, stellt Daten zusammen und leitet daraus Prioritäten für Konzepte und Maßnahmen ab.

Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH)

www.das-sichere-haus.de

Die DSH beschreibt Unfallgefahren zu Hause und in der Freizeit. Es werden produkt- und hersteller-neutrale Informationen gegeben, die mit dazu beitragen, das Leben in den eigenen vier Wänden, im Garten, in der Freizeit und unterwegs für Groß und Klein sicherer zu gestalten.

Bildnachweis

Titelbild: © Blue Orange Studio – Fotolia.com, Abb. 1: © amelie – stock.adobe.com; Abb. 2: © Uwe Hellhammer, UK NRW; Abb. 4: © made_by_nana – stock.adobe.com; Abb. 5: © Georg Nottelmann, UK NRW; Abb. 7: © very-ulissa – stock.adobe.com; Abb. 8: © gpointstudio – stock.adobe.com; Abb. 9: © by Winfried Eberhardt; Abb. 10: © DGUV; Abb. 11: © Andril – stock.adobe.com; Abb. 12: © www.tomasrodriguez.de; Abb. 13: © ondrooo – stock.adobe.com; Abb. Seite 33: © Konzept-Quartier GmbH – DGUV; Seite 33: © KonzeptQuartier GmbH - DGUV

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de